

B BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN (§ 73 LBO)

1. Dachform
(§ 73 (1) LBO)

Siehe Planeinschrieb
Satteldächer mit Krüppelwalm,
Dachaufbauten max. 1/2 Dach-
länge, Schleppdach mind. 20°,
Dachgauben, Zwerchgiebel,
Abwalmungen etc. sowie Dach-
einschnitte und Solarzellen mit
Abstand von mind. 1,50 m zum
Ortgang und 50 cm unterhalb
dem Dachfirst sind zulässig.

2. Gebäudehöhe (§ 73 (1) LBO)

Die Traufhöhe (gemessen
von der festgelegten Gelände-
oberkante bis zum Schnitt der
Aussenwand mit der Dachausen-
haut) darf im Mittel talseits
6,50 m nicht überschreiten.

3. Äussere Gestaltung (§ 73 (1) LBO)

Aussenwände mit Verkleidungen
aus Kunststoff- oder Metall-
platten sowie glänzendem und
reflektierendem Material sind
unzulässig. Für die Dachdeckung
sind Farben in den Tönen rot u.
rotbraun zulässig.

4. Einfriedigungen (§ 73 (1) 5 LBO)

Entlang der öffentl. Verkehrs-
flächen sind neben Hecken und
Sträuchern Einfriedigungen aus
Stein max. 0,30 m zulässig.

5. Begrünung und Bepflanzung
(§ 73 (1) 5 LBO)

Die nicht überbaubaren Grund-
stücksflächen und Pflanz-
streifen entlang der Straße
sind als Grünflächen anzulegen
und zu unterhalten. Auf jedem
Grundstück ist mind. 1 Baum zu
pflanzen. Einheimische Bäume
und Sträucher sind zu bevor-
zugen.
(siehe Pflanzliste)
Stellplätze mit Betonrasen-
steinen sind in Flächen mit
Pflanzgebot zulässig.